

# Satzung

in der Fassung vom 12.11.2014

## § 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen

**Schulverein des Gymnasiums Heidberg e.V.  
Fritz-Schumacher-Allee 200, 22417 Hamburg**

Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

## § 2 Zweck

Der Schulverein des Gymnasiums Heidberg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehung der Schuljugend des Gymnasiums Heidberg. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Zusammenschluss von Eltern, Lehrern, ehemaligen Schülern und Freunden der Schule, die die vielfältigen erzieherischen und unterrichtlichen Belange der Schule fördern. Dies geschieht in Form von finanzieller Unterstützung des Ausbaus und der Einrichtung der Schule sowie der Ausstattung mit unterrichtsunterstützenden Materialien und Leistungen, der Förderung unterrichtlicher Bestrebungen und der auf die Weckung der Gemeinschaftserziehung gerichteten Unternehmungen wie z. B. Klassenreisen, Schülerwanderungen und Schullandheim-Aufenthalten.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Jeder darüber hinaus gehende wirtschaftliche Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

## § 3 Mittel

Die zur Erreichung seines gemeinnützigen Zweckes benötigten Mittel erwirbt der Verein durch

1. Mitgliedsbeiträge
2. Veranstaltungen
3. Spenden und Stiftungen jeglicher Art
4. Zinsen aus Sparguthaben

## § 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder werden, der den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum einer Eintrittserklärung und endet mit dem Abgang des letzten Kindes vom Gymnasium Heidberg.

Die Mitteilung darüber erhält der Schulverein von der Schulleitung. Das Mitglied erklärt sich damit einverstanden, dass der Schulverein im Rahmen der Mitgliederverwaltung die dazu erforderlichen Informationen von der Schule in DV-gerechter Form zeitnah zur Verfügung gestellt bekommt.

Eine Kündigung aus anderen Gründen muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

Mitglieder, die keine Kinder am Gymnasium Heidberg haben, müssen ihre Austrittserklärung dem Vorstand schriftlich übermitteln.

Die Mitglieder erwerben keinerlei Rechte am Vereinsvermögen.

## § 5 Beiträge

Der Mindest-Mitgliedsbeitrag wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgelegt. Ein Beschluss bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Eine rückwirkende Änderung ist ausgeschlossen.

Der Jahresbeitrag wird vom Schulverein regelhaft im November nach Schuljahresbeginn vom Konto des Schulvereinsmitglieds abgebucht. Das Mitglied erteilt dem Schulverein eine „Ermächtigung zum Einzug von Forderungen mittels Lastschrift“ über den im Mitgliedsantrag eingetragenen Betrag.

Gezahlte Beiträge werden nicht erstattet.

## § 6 Spendenbescheinigungen

Auf Wunsch des Spenders werden Bescheinigungen für das Finanzamt ausgestellt.

## § 7 Vorstand

1. Die Arbeit des Schulvereins wird von einem Gesamtvorstand bestimmt und von einem geschäftsführenden Vorstand durchgeführt. Der Gesamtvorstand entscheidet mit der Mehrheit seiner gewählten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Votum der Vorsitzenden/des Vorsitzenden.
2. Der Gesamtvorstand besteht aus fünf oder sieben Personen.

Aus dem Kreis der Vereinsmitglieder sind zu wählen:

- Die Vorsitzende/der Vorsitzende,
- ein(e) stellvertretende(r) Vorsitzende(r),
- drei bis fünf Beisitzer.

Für die Wahl je eines Beisitzers haben der Elternrat, das Lehrerkollegium und der Schülerrat des Gymnasiums Heidberg ein Vorschlagsrecht. Der Beisitzer aus dem Kreis des Schülerrates muss mindestens das vierzehnte Lebensjahr vollendet haben; er muss nicht Mitglied des Schulvereins sein.

3. Die Mitglieder des Gesamtvorstands werden jährlich von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Sie wählen ihrerseits aus ihrem Kreis einen Beisitzer zur Schatzmeisterin/zum Schatzmeister und einen Beisitzer zur Schriftführerin/zum Schriftführer. Der Gesamtvorstand bleibt bis zur Neuwahl eines Gesamtvorstands geschäftsführend im Amt.
4. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden/dem stellvertretenden Vorsitzenden und der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister; er ist Vorstand im Sinne des Gesetzes (§ 26 BGB).

Daneben kann die Schatzmeisterin/der Schatzmeister allein den Zahlungsverkehr mit den kontoführenden Geldinstituten des Vereins abwickeln. Ist er verhindert, so kann er durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende/den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten werden.

5. Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich und erhalten lediglich ihre notwendigen Auslagen vergütet. Weder der Vorstand noch Mitglieder des Vereins dürfen aus den Einnahmen oder dem Vermögen des Vereins Sondervorteile erhalten. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.
7. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf des Geschäftsjahres aus dem Vorstand aus, so ist zum frühestmöglichen Termin eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und eine Nachwahl durchzuführen.

## § 8 Kassenprüfer

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Kassenprüfer(innen), die die Kasse und die Rechnungsführung zu prüfen haben. Die Kassenprüfer(innen) dürfen nicht dem Vorstand angehören.

## § 9 Mitgliederversammlung

Im ersten Viertel jedes Schuljahres ist eine ordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten. Die Tagesordnung muss mindestens enthalten: Tätigkeitsbericht des Vorstands und Vorlage der Jahresabrechnung, Bericht der Kassenprüfer(innen), Antrag auf Entlastung des Vorstands, Neuwahl des Vorstands und der Kassenprüfer(innen). Bei Bedarf kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt seitens der Vorsitzenden/des Vorsitzenden oder ihrer Vertreterin/seines Stellvertreters durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder sowie durch Aushang am „Schwarzen Brett“ der Schule unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens acht Tage vor dem Versammlungsstermin. Die Zustellung der Einladung erfolgt durch Übergabe der schriftlichen Mitteilung vom Vorstand über den Weg Schulleitung, Klassenlehrer oder Tutoren an die Schüler mit dem Auftrag, die Mitteilung den Eltern bzw. den Erziehungsberechtigten auszuhändigen. Nur an diejenigen Mitglieder des Schulvereins, die weder als Eltern bzw. Erziehungsberechtigte noch als Lehrer oder Schüler dem Gymnasium direkt verbunden sind, hat der Vorstand des Schulvereins die Einladung in einfachem Brief per Post zu senden.

Jede ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern mindestens drei Mitglieder des Gesamtvorstands anwesend sind. Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.

Über jede Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

## § 10 Auflösung des Vereins

Anträge auf Auflösung des Vereins müssen den Mitgliedern drei Wochen vorher bekannt gegeben werden. Sie müssen von mindestens einem Viertel aller Mitglieder unterzeichnet sein. Der Auflösungsbeschluss darf nur in einer Mitgliederversammlung gefasst werden. Er bedarf einer Dreiviertel-Mehrheit der Versammlung.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an das Gymnasium Heidberg, Fritz-Schumacher-Allee 200, 22417 Hamburg, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## § 11 Satzungsänderungen

Beschlüsse über Satzungsänderungen, welche die Zwecke des Vereins und seine Vermögenszuwendungen betreffen, sind dem Finanzamt mitzuteilen.

Der Gesamtvorstand hat das Recht, etwaige redaktionelle Satzungsänderungen, welche vom Vereinsregister des Amtsgerichts oder vom Finanzamt gewünscht werden, selbstständig ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorzunehmen.